

**BERICHT DER UNABHÄNGIGEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
IM SINNE DES ART 14 DES GvD 27 JANUAR 2010, NR. 39**

An den Aktionär der Stadtwerke Meran AG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft Stadtwerke Meran AG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung für das zum Bilanzstichtag abgeschlossene Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und richtige Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Meran AG zum 31. Dezember 2021, der Ertragslage und der Kapitalflüsse für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und steht in Einklang mit den italienischen Vorschriften zur Erstellung von Jahresabschlüssen.

Grundlagen unserer Beurteilung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISA Italia) durchgeführt. Unsere Verantwortung im Sinne obiger Grundsätze ist umfassender unter dem Abschnitt „Verantwortung der Prüfungsgesellschaft für beiliegenden Bericht über die Jahresabschlussprüfung“. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den Normen und ethischen Grundsätzen der Unabhängigkeit anwendbar laut italienischer Gesetzesordnung für Jahresabschlussprüfungen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Weitere Aspekte

Leitung und Koordinierung

Die Gesellschaft hat, wie vom Gesetz vorgesehen, im Anhang die wesentlichen Kennzahlen des letzten genehmigten Jahresabschlusses jener Behörde angegeben, welche die Tätigkeit der Leitung und Koordinierung ausübt. Unsere Beurteilung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Meran AG umfasst jene wesentlichen Kennzahlen nicht.

Durchführung der Prüfungstätigkeit

Die Prüfungstätigkeit erfolgte im Kontext der Situation, die sich aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 und zusammenhängender Maßnahmen ergeben hat, wie unter anderem Bewegungseinschränkungen, die von der italienischen Regierung zum Schutze der Gesundheit der Staatsbürger erlassen worden sind. Folglich, aufgrund objektiver Situation höherer Gewalt, wurden die Prüfungsabläufe wie von den berufüblichen Standards vorgesehen, wie folgt durchgeführt (i) abgeänderte Organisation des Personals aufgrund vermehrter Nutzung des smart working und (ii) unterschiedliche Modalitäten für den Austausch mit den Ansprechpartnern der Unternehmen und Einholung der Nachweise, mittels vorrangiger Nutzung der Dokumentation in elektronischem Format, die uns mittels Kommunikationstechniken auf Distanz übermittelt wurden.

Verantwortung der Verwalter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die Verwalter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, damit dieser eine wahrheitsgetreue und zutreffende Darstellung im Einklang mit den in Italien geltenden Vorschriften zur Aufstellung von Jahresabschlüssen gibt und entsprechend den Gesetzesbestimmungen für jenen Teil der internen Kontrolle der von ihnen für notwendig erachtet wird damit die Erstellung des Jahresabschlusses frei von wesentlichen Fehlern durch betrügerische Absicht oder nicht beabsichtigtes Verhalten oder Umständen ist.

Die Verwalter sind verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung des Unternehmens und in der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Zutreffen der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmenskontinuität sowie angemessener Erläuterung diesbezüglich. Die Verwalter verwenden den Grundsatz der Unternehmenskontinuität in der Aufstellung des Jahresabschlusses, sofern diese nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Zerschlagung oder Unterbrechung der Unternehmenstätigkeit, beziehungsweise keine realistische Alternativen zur Wahl haben.

Der Aufsichtsrat hat die Verantwortung der Überwachung, laut den von dem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, über den Vorgang der Aufstellung der Jahresabschlussinformation der Gesellschaft.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss in als Ganzes frei von wesentlichen Fehlern in Folge von betrügerischer Absicht beziehungsweise nicht beabsichtigtem Verhalten oder Umständen ist sowie einen Prüfungsbericht, der unsere Beurteilung enthält, zu erteilen. Unter hinreichender Sicherheit verstehen wir ein hohes Maß an Sicherheit, das jedoch nicht die Garantie gibt, dass die Jahresabschlussprüfung durchgeführt im Einklang mit den internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISA Italia) immer wesentliche Fehler aufdeckt, sofern solche bestehen. Fehler können aus betrügerischer Absicht oder auch nicht beabsichtigtem Verhalten oder Umständen herrühren und werden als wesentlich betrachtet, wenn man vernünftigerweise annehmen kann, dass diese, einzeln oder insgesamt, die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten auf Grund des Jahresabschlusses in der Lage sind zu beeinflussen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführt im Einklang mit den internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISA Italia) üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung über die gesamte Dauer der Prüfungsarbeit bei. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss, beruhend auf betrügerischer Absicht oder nicht beabsichtigtem Verhalten oder Umständen; planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise; die ausreichend und geeignet sind um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei betrügerischem Verhalten höher als bei nicht beabsichtigtem Verhalten oder Umständen, da betrügerisches Verhalten das Zusammenwirken, Fälschungen und beabsichtigte Untervollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um entsprechende Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Bewertungskriterien sowie die Vertretbarkeit der von den Verwaltern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den Verwaltern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit den Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die wesentliche Zweifel über die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnte. Falls wir zum Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Prüfungsbericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder

falls diese Angaben unangemessen sind diese in unserem Prüfungsbericht aufzuzeigen. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Prüfungsberichtes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss eine richtige Auskunft vermittelt.

Wir erörtern mit den für Überwachung Verantwortlichen der „governance“, identifiziert auf geeigneter Ebene wie von ISA Italia vorgesehen, unter anderen Aspekten, den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Jahresabschlussprüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir im Rahmen unserer Prüfung feststellen.

PRÜFUNGSBERICHT ZU WEITEREN GESETZESNORMEN UND REGELUNGEN

Beurteilung im Sinne des Art. 14, Komma 2, Buchstabe e), des GvD 39/10

Die Verwalter der Stadtwerke Meran AG sind verantwortlich für die Erstellung des Lageberichtes der Stadtwerke Meran AG zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Einklanges mit dem Jahresabschluss, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzesnormen.

Wir haben die Prüfungshandlungen durchgeführt, die gemäß Prüfungsgrundsatz (SA Italia) n. 720B vorgesehen sind, um den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss der Stadtwerke Meran AG zum 31. Dezember 2021 in Übereinstimmung desselben mit den Gesetzesnormen zu beurteilen, sowie eine Erklärung eventueller wesentlicher Fehler zu erlassen.

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft Stadtwerke Meran AG zum 31. Dezember 2021 und stimmt mit den Gesetzesnormen überein.

Mit Bezug auf die Erklärung im Sinne des Art 14, Komma 2, Buchstabe e) des GvD 39/10, erlassen auf Grund unserer Kenntnis und Verständnis des Unternehmens, haben wir nichts zu berichten.

Bozen, den 9. Mai 2022

Baker Tilly Revisa S.p.A.



Patrick Meran

Partner

Wirtschaftsprüfer